**Studierendenwerk Karlsruhe**
**Anstalt des öffentlichen Rechts**
Abt. Rechnungswesen
Adenauerring 7 / 76131 Karlsruhe
Telefon: (07 21) 69 09 – 1 22
Telefax: (07 21) 69 09 – 1 25
E-Mail: fibu@studentenwerk-karlsruhe.de

# R I C H T L I N I E N

zur Vergabe von langfristigen Studiendarlehen an immatrikulierte Studierende der/des

- Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
- Pädagogischen Hochschule Karlsruhe
- Staatlichen Hochschule für Musik Karlsruhe
- Staatlichen Akademie der bildenden Künste Karlsruhe
- Berufsakademie Karlsruhe
- Fachhochschule Karlsruhe
- Fachhochschule Pforzheim, Hochschule für Gestaltung, Technik, Wirtschaft
- Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe

## § 1

Das Studierendenwerk Karlsruhe vergibt langfristige Studienabschlussdarlehen an Studierende, die in einem der beiden letzten Semester stehen und mit deren erfolgreichem Studienabschluss innerhalb dieser Zeit gerechnet werden kann, jedoch keine Förderung nach dem BAföG erhalten.

## § 2

Die langfristigen Darlehen werden nur für die Studienaufwendungen und in der Regel nur für die letzten beiden Studiensemester vergeben.

## § 3

Die Darlehen werden zinslos gewährt; die Laufzeit beträgt maximal drei Jahre. Als Darlehenshöchstsumme gelten EURO 2.500,--. Für die Bearbeitung des Darlehens wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 2 % des Darlehens bei Auszahlung des Darlehens fällig.

## § 4

Voraussetzung für die Vergabe ist die Würdigkeit und die Bedürftigkeit der Bewerberin / des Bewerbers. Für die Beurteilung der Würdigkeit ist die Äußerung von zwei Professoren oder Dozenten über den möglichen Studienabschluss maßgebend.

## § 5

Zur Sicherung des Darlehens sind zwei selbstschuldnerische Bürgschaften jede für den gesamten Darlehensbetrag zuzüglich eventuell anfallender Zinsen und Gebühren, durch deutsche Staatsangehörige zu erbringen (Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 771 und 773 (1) BGB). Die Bürgen dürfen nicht jünger als 18 Jahre alt sein. Sie müssen über eigenes Einkommen verfügen.

## § 6

Die Anerkennung folgender Darlehensbedingungen ist Voraussetzung für die Vergabe des Darlehens:

1. Das Darlehen ist ausschließlich für eigene Studienzwecke zu verwenden.

2. a. Das Darlehen ist mit Abschluss des Studiums zur Rückzahlung fällig.
   b. Vor Fälligkeit des Darlehens hat die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer unverzüglich mit dem Studierendenwerk einen Zahlungsplan zu erstellen, aus dem der Tilgungsbeginn und die Tilgungsweise ersichtlich ist. Die monatlichen Tilgungsraten sollen mindestens Euro 125,00 betragen. Die Rückzahlung muss spätestens drei Jahre nach Darlehensauszahlung abgeschlossen sein.

3. Bei ausreichender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ist die unter § 6 Abs. 2 festgesetzte Tilgung entsprechend früher vorzunehmen, damit auch andere Studierende die Vorteile nach Darlehensgewährung in Anspruch nehmen können

4. a. Falls der vereinbarte Zahlungstermin aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden kann, ist rechtzeitig beim Darlehensgeber ein begründeter Antrag auf Stundung des fälligen Betrages zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Restschuld mit 2 % über dem LZB-Diskontsatz zu verzinsen. Bei Ablehnung des Antrages gilt die Zinsregelung des § 6 Abs. 7.
   b. Im Übrigen werden Zinsen in Höhe von 2 % auf die Restschuld berechnet, falls der vereinbarte Zahlungstermin nicht eingehalten, jedoch kein Antrag auf Stundung gestellt wird.

5. Dem Studierendenwerk Karlsruhe ist bis zur vollen Rückzahlung des Darlehens jeder Wechsel des Aufenthaltsortes unter genauer Anschriftangabe unverzüglich mitzuteilen.

6. Das Darlehen kann vom Darlehensgeber fristlos gekündigt werden, wenn

a. die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer das Darlehen nicht gemäß § 6 Abs. 1 zu eigenen Studienzwecken verwendet.
b. die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer das Studium vor Ablegen der Abschlussprüfung abgebrochen hat.
c. die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer mit der vereinbarten Tilgungsrate vier Wochen in Zahlungsverzug gekommen ist.
d. über das Vermögen die Darlehensnehmerin / des Darlehensnehmers das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird.

7. Das nach § 6 Abs. 6 gekündigte Darlehen ist vom Tage der Kündigung an mit 2 % über dem an diesem Tage gültigen Landeszentralbank-Diskontsatz zu verzinsen, außerdem sind die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung auf gerichtlichem Wege von der Darlehensnehmerin / vom Darlehensnehmer zu tragen.

8. Erfüllungsort und Gerichtstand ist der Wohnsitz der Schuldnerin / des Schuldners. Für alle sich aus dem Darlehensvertrag ergebenden Streitfälle, bei denen die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer oder ihre / seine Bürgen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegen oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand Karlsruhe.

9. Der Darlehensvertrag wird in doppelter Fertigung ausgestellt. Je ein Exemplar erhalten das Studierendenwerk Karlsruhe und die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer.

## § 7

Diese Richtlinien und die damit verbundenen Darlehensbedingungen treten gemäß Beschluss des Verwaltungsrates des Studierendenwerkes Karlsruhe am 10.03.1988 zum 15.03.1988 in Kraft.
Alle früheren Richtlinien und Darlehensbedingungen verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Wirkung.

**STUDIERENDENWERK KARLSRUHE**